

## Grundzüge des Erbrechts – Teil 3

## Testamente

In den vorangehenden Folgen haben wir erfahren, wie die gesetzlichen Regelungen und dabei auch das Pflichtteilsrecht aussehen. Was aber kann man wie regeln, was hat sich bewährt, und welche Fehler werden immer wieder gemacht?

Zunächst müssen auch hier einige Begriffe geklärt werden. Sehr bekannt ist das Berliner Testament, in dem sich die Eheleute wechselseitig zu Alleinerben und in der Regel die Kinder zu Schlusserben einsetzen. Es ist in gewisser Weise wie ein Erbvertrag, der nur bis zum Tode des Erstversterbenden aufgekündigt oder gemeinsam geändert werden kann – dann tritt die „Bindungswirkung“ ein. Ein Berliner Testament ist aber kein Allheilmittel, beispielsweise dann nicht, wenn größeres Vermögen zu vererben ist und so hohe Freibeträge in der Erbschaftssteuer verschenkt werden.

Zu Recht nur noch wenig genutzt wird die Möglichkeit einer Vor- und Nacherbschaft. Dabei ist der Vorerbe eine Art Treuhänder für den Nacherben. Er darf nämlich nur die „Früchte“ ziehen, also

beispielsweise die Zinsen oder Mieten, aber nicht die Substanz verwerten.

Dann gibt es als weitere Möglichkeit die Aussetzung von Vermächtnissen. Das kann ein fester Geldbetrag, ein ganzes Konto, eine Immobilie oder eine Sache sein.

Ein ganz wichtiger Grundsatz in der anwaltlichen Beratung ist die vorbeugende Vermeidung von

Erbaueinandersetzungen. Ein bewährtes Instrument ist dabei die sogenannte Teilungsanordnung. Wenn es beispielsweise mehrere Immobilien gibt, sollte man diese den einzelnen Erben, gegebenenfalls mit Ausgleichszahlung, zuordnen.

Zu prüfen ist auch bei größeren Vermögen die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers. Oft ist es nicht nur nützlich, dass sich ein Fachmann um Verwertung und Aufteilung kümmert, sondern es ist auch ein großer Vorteil, wenn dieser unparteiisch und unvoreingenommen handeln kann.

Bei einem Berliner Testament stellt sich immer auch die Problematik, dass der Gesetzgeber den Kindern eigentlich ja schon nach dem Tode des ersten Elternteils Ansprüche zugest. Hier emp-

fehlt sich eine Strafklausel dergestalt, dass derjenige, der beim ersten Erbfall Pflichtteilsansprüche geltend macht, auch beim zweiten Erbfall nur den Pflichtteil erhält.

Man kann bei einem Berliner Testament die Bindungswirkung aufheben und dem Längstlebenden die Möglichkeit geben, neu zu testieren. Das sollte aber gut bedacht sein, denn so wird den Kindern die Sicherheit genommen, im zweiten Erbfall nicht (nochmals) benachteiligt zu werden, und aus dieser Ungewissheit heraus besteht erheblich häufiger das Risiko, dass schon nach dem Tode des ersten Elternteils Pflichtteilsansprüche geltend gemacht werden.



Foto: © by Rainer Sturm / PIXELIO

### Ein Berliner Testament ist kein Allheilmittel

Noch ein Wort zur Erbschaftssteuer. Die Freibeträge für Ehegatten und Kinder sind relativ hoch (500.000/400.000 Euro). Wenn aber mehr zu vermachen ist, ist Kreativität gefragt. Eine Möglichkeit ist die Übertragung von Teilvermögen „mit warmer Hand“ gegen Nießbrauch und/oder Wohnrecht. Man kann auch die Freibeträge von 20.000 Euro für jeden durch Vermächtnisse beispielsweise an Enkel und Patenkinder nutzen. Und wer keine eigenen Kinder hat, sollte sich auch Gedanken darüber machen, ob er nicht eine oder mehrere als gemeinnützig anerkannte Institutionen bedenken will – die sind nämlich von der Erbschaftssteuer befreit.

Abzuraten ist in der Regel davon, zu versuchen, die Erben über lange Zeit zu binden. Wenn sie sich einig sind, kann man das sowieso nicht erreichen, und sonst schweiß man eine Gemeinschaft zusammen, die oft eigentlich nicht zusammengehört – und es gibt Streit.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es eigentlich immer Möglichkeiten gibt, Vermögen an die nächsten Generationen sinnvoll, Streitvermeidend und effektiv weiterzugeben. Man muss nur den Mut haben, sich mit dem Thema zu beschäftigen.

Michael Pommerening  
Rechtsanwalt  
RAe Pommerening & Breitenbach  
www.rae-wandsbek.de

## Mehr Sicherheit. Mehr Wert.

- ▶ Immobilienbewertung bei steuer-, erbschafts-, vertrags- oder eherechtlichen Fragen
- ▶ Bauschadensbegutachtung
- ▶ Rechtsgeschäftliche Abnahmen

Objektiv und unabhängig.

Regulated by RICS



the mark of  
property  
professionals  
worldwide

HypZert



ImmoWert

Mehr Sicherheit.  
Mehr Wert.